



Antwort zur Anfrage Nr. 1132/2024 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Werbeanhänger im öffentlichen Raum (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist der Verwaltung bekannt, dass Kraftfahrzeuganhänger zum Zwecke der Werbung kommerziell genutzt werden?

Ja, der Verwaltung ist bekannt, dass Kfz-Anhänger zu Werbezwecken genutzt werden. Der Verwaltung sind aktuell keine Kraftfahrzeuganhänger zum Zwecke der kommerziellen Werbung bekannt. Bei den Kontrollen in Zusammenhang mit der diesjährigen Wahlwerbung für die Kommunal- und Europawahl, wurden keine diesbezüglichen Anhänger vorgefunden oder solche der Verwaltung gemeldet.

2. Liegt für diese Nutzung eine Sondernutzungsgenehmigung vor?

a. Falls nein: Weshalb?

Wie bereits in Frage 1 beantwortet, hatte die Verwaltung keine Kenntnis über entsprechende Kraftfahrzeuganhänger. Anträge zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gingen bei der Verwaltung nicht ein. Soweit die Kfz-Anhänger nicht auf öffentlichen Flächen abgestellt werden, ist hierfür keine Genehmigung erforderlich.

b. Falls ja: Wieviele solcher Nutzungsgenehmigungen wurden erteilt (Anzahl der Kraftfahrzeuganhänger) und für welche Standorte gelten diese?

Entfällt.

3. Was plant die Verwaltung um diese Form der Sondernutzung öffentlichen Raums zu regulieren?

Grundsätzlich müssen alle Formen der Wahlwerbung, wie z. B. das Plakatieren, das Aufstellen von sogenannten Großwerbeflächen, Brückenbannern oder auch das Abstellen von Fahrzeuganhängern oder Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen zum Zwecke der Werbung, bei den zuständigen Stellen bei der Stadtverwaltung Mainz beantragt werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Art und der Örtlichkeit der Werbung, da hier u. U. das Bauamt, das Grün- und Umweltamt oder das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tangiert sind. Nach der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums sind allerdings Kraftfahrzeuganhänger zum Zwecke einer

temporären Werbung bzw. als sog. fliegende Werbeanlagen, welche auf öffentlicher Fläche aufgestellt werden sollen, nicht genehmigungsfähig.
Sofern betreffende Fahrzeuge und/oder Kraftfahrzeuganhänger in regelmäßigen Abständen bewegt werden, gibt es rechtlich keine Handhabe, gegen diese ordnungsrechtlich vorzugehen oder beseitigen zu lassen.

Mainz, 30. August 2024

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete